

WAHLKALENDER

für die allgemeinen Wahlen der Gemeindevertretungen und der Bürgermeister des Landes Salzburg

am 10. März 2019

gemäß der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 - GWO 1998 (einschließlich Novelle Nr. 78/2018)

Termin	Fristenlauf	Gegenstand	Bestimmung GWO 1998
	vor dem Stichtag	Kundmachung der Ausschreibung in allen Gemeinden durch öffentlichen Anschlag	§ 3 (5)
Donnerstag 20.12.	STICHTAG	Wahlberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürger und alle Staatsbürger anderer Mitgliedsstaaten der EU, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in einer Gemeinde in Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben.	§ 19
Donnerstag 27.12.	spätestens am 7. Tag nach dem Stichtag	Bestellung und Angelobung der ständigen Vertreter der Bürgermeister u. Bezirkshauptleute sowie deren Stellvertreter	§ 11 (1) u. (2)
Sonntag 30.12.	spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag	Einbringung der Anträge für die Beisitzer und Ersatzmitglieder in Bezirks- und Gemeindewahlbehörden durch die wahlwerbenden Parteien	§ 12
Sonntag 30.12.	spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag	Einbringung der Anträge für die Vertrauenspersonen in Bezirks- und Gemeindewahlbehörden durch die wahlwerbende Parteien	§ 13 (4)
Sonntag 30.12.	spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag	Namhaftmachung von max. zwei Wahlzeugen bei Gemeindewahlbehörden beim Gemeindewahlleiter	§ 52 (1)
Donnerstag 3.1.	Anträge bis zum 14. Tag nach dem Stichtag	Antrag der Parteien auf Ausfolgung von Abschriften des Wählerverzeichnisses (Ausfolgung muss bis spätestens am 1. Tag der Auflage – 20.1. erfolgen!)	§ 26
Donnerstag 10.1.	spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag	<ul style="list-style-type: none"> • Konstituierende Sitzung der Bezirks- und Gemeindewahlbehörden; Sprengelwahlbehörden können sich auch erst am Wahltag konstituieren • Angelobung der Beisitzer, Ersatzmitglieder und Vertrauenspersonen • Kundmachung der Beisitzer, Ersatzmitglieder und Vertrauenspersonen 	§ 14 (1) § 13 (5)
	vor Auflage der Wählerverzeichnisse	Kundmachung der Auflage der Wählerverzeichnisse durch öffentlichen Anschlag (Tagesstunden und Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis zur Einsichtnahme aufliegt und Berichtigungsanträge gestellt werden können)	§ 25 (2)
Montag 14.1. bis 13:00 Uhr	bis spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag	Vorlage der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters bei der Gemeindewahlbehörde	§ 37 (1)
	unverzüglich nach Vorlage der Wahlvorschläge	Nachweisliche Verständigung der Wahlberechtigten, deren Unterschrift auf einem Wahlvorschlag aufscheint	§ 40 (3)
Mittwoch 16.1		Mitteilung der Zahl der vorläufigen Wahlberechtigten an Bezirkswahlbehörde/LReg.	§ 31 (3)
Donnerstag 17.1.	spätestens am 28. Tag nach dem Stichtag	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der Wahlsprengel und Wahllokale, Verbotszone u. Wahlzeit durch die Gemeindewahlbehörde • Einrichtung von besonderer Wahlbehörde • Festlegung, in welchem Wahlsprengel Briefwahlstimmen auszu zählen sind 	§ 44 (2) u. (4) (5)
Donnerstag 24.1.	spätestens am 35. Tag nach dem Stichtag	Ernennung der Sprengelwahlleiter und deren Stellvertreter sowie der Vorsitzenden der besonderen Wahlbehörden und deren Stellvertreter durch den Bürgermeister	§ 11 (1) § 64 (1)

Mo-Fr 21.01. bis 25.01.	am 32. Tag nach dem Stichtag	Auflage des Wählerverzeichnisses in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch 5 Tage	§ 25 (1)
	innerhalb des Einsichtszeitraumes	Berichtigungsanträge gegen das Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter	§ 27
	nach Ende der Auflage des Wählerverzeichnisses	Abschluss der Wählerverzeichnisse, wenn keine Berichtigungsverfahren durchzuführen sind	§ 31
Donnerstag 31. Jänner	am 42. Tag nach dem Stichtag	Einbringung der Vorschläge für Beisitzer, Ersatzmitglieder und Vertrauenspersonen der Sprengelwahlbehörden und besondere Wahlbehörden beim Bezirkswahlleiter	§ 12 (1) (3)
Donnerstag 31. Jänner	am 42. Tag nach dem Stichtag	Namhaftmachung von max. zwei Wahlzeugen bei Sprengelwahlbehörden beim Gemeindevahlleiter	§ 52 (1)
Donnerstag 31.1.	spätestens am 38. Tag vor dem Wahltag	allfällige Ergänzungsvorschläge (für die Gemeindevertretungswahl)	§ 41
Donnerstag 31.1.		Mitteilung der Zahl der endgültigen Wahlberechtigten und der Wahllokale, Wahlzeit, Verbotszone, der Briefwahlbehörde und der besonderen Wahlbehörde an Bezirkswahlbehörde/LReg.	§ 31 (3) § 44 (2a)
Donnerstag 7.2.	spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag	allfällige Ersatzvorschläge (für die Bürgermeisterwahl)	§ 41
Sonntag 10.2.	spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag	Einbringung eines Wahlvorschlages von einem Mitglied der Gemeindevertretung (ersatzweise)	§ 37 (6)
Freitag - Montag 8.2. bis 11.2.	frühestens am 30., spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag	Abschluss und Veröffentlichung der Vorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters durch die Gemeindevahlbehörde	§ 43 (1)
Dienstag 5.3.	spätestens am 5. Tag vor dem Wahltag	Kundmachung der getroffenen Verfügungen hinsichtlich Wahlsprengel, Wahllokale, Verbotszonen und Wahlzeit; Anschlag am Gebäude des Wahllokals und an der Amtstafel	§ 44 (3)
Donnerstag 7.3.	spätest. am 3. Tag vor dem Wahltag während der Amtsstunden	Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte	§ 34 (1)
bis Freitag 8.3., 09:00 Uhr		Mitteilung der Zahl der ausgestellten Wahlkarten an Bezirkswahlbehörde/Landesregierung	§ 34 (6)
Sonntag 10.3.		WAHLTAG	§ 3 (1)

allfällige Engere Wahl des Bürgermeisters:			
Samstag 16.3.	mindestens 8 Tage vor der engeren Wahl	<ul style="list-style-type: none"> • Kundmachung der engeren Wahl durch Gemeindevahlbehörde • Öffentlicher Anschlag der Kundmachung 	§ 79
Donnerstag 21.3.	spätest. am 3. Tag vor dem Wahltag während der Amtsstunden	Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte	§ 34 (1)
Freitag 22.3. 09:00 Uhr		Mitteilung der Zahl der ausgestellten Wahlkarten an Bezirkswahlbehörde/Landesregierung	§ 34 (6)
Sonntag 24.3.		WAHLTAG Engere Wahl des Bürgermeisters	§ 79